

Hinweise zur Hausarbeit im Zivilrecht

I. Form und Aufbau

1. Inhalt

Die Hausarbeit muss Folgendes umfassen:

- Deckblatt (s. unten Muster)
- Text der Aufgabenstellung
- Gliederung (Inhaltsverzeichnis)
- Literaturverzeichnis
- Abkürzungsverzeichnis nur, soweit unübliche Abkürzungen verwendet werden
- Aufgabenbearbeitung in Form eines Rechtsgutachtens
- Versicherung, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde, Unterschrift und Datum

Bitte halten Sie sich unbedingt an die Vorgaben zum Umfang, ggf. auch zu Schriftgröße in Text und Fußnoten, die Sie der Aufgabenstellung entnehmen können. Regelmäßig bezieht sich der angegebene Umfang nur auf die Aufgabenbearbeitung selbst (Gutachten).

Die Blätter der Arbeit (DIN A4 Format) sind nur einseitig zu beschreiben und müssen durchnummeriert sein. Üblicherweise verwendet man für das Gutachten selbst arabische Ziffern, für die formalen Teile wie Gliederung, Literaturverzeichnis römische Ziffern. Auf der rechten Seite jedes Blattes sollte im Gutachtenteil ein Korrekturrand von ca. 4 cm verbleiben. Lassen Sie am linken Rand genügend Platz, so dass der Text auch nachdem die Arbeit geheftet oder gebunden ist, noch lesbar bleibt.

Die Arbeit ist in gebundener Form abzugeben.

2. Gliederung

Die Gliederung gibt in komprimierter Form die Gliederungspunkte Ihres Gutachtens samt Überschrift und Seitenzahl wieder (Inhaltsverzeichnis). Es sollen alle Überschriften und Gliederungsebenen enthalten sein. Für die Gliederung der Arbeit wählen Sie am besten die Ebenen A. ..., I., 1. ... a) aa) .. (1)

Sollte ausnahmsweise eine weitere Unterteilung notwendig werden, kann als oberste Gliederungsebene „Teil 1“ oder „Abschnitt 1...“ eingeführt werden.

Das Inhaltsverzeichnis enthält grundsätzlich keine weiteren Angaben zum Inhalt oder irgendwelche inhaltlichen Zusammenfassungen.

3. Literaturverzeichnis

Für die Bearbeitung der Hausarbeit wird von Ihnen – anders als in Klausuren – erwartet, dass Sie Fachliteratur und Rechtsprechung auswerten. Der Arbeit ist daher ein Verzeichnis der *konkret verwendeten* Literatur voranzustellen, Rechtsprechungsfundstellen werden hingegen nur in Fußnoten nachgewiesen. Literatur, die Sie nur herangezogen haben, um sich einzulesen oder allgemein zu informieren, die aber im Gutachten selbst nicht konkret verwertet wird und in Fußnoten keinen Niederschlag gefunden hat, gehört nicht in das Literaturverzeichnis.

Das Literaturverzeichnis dient einerseits dazu, einen Überblick über die ausgewertete Literatur zu geben und dem Leser das Auffinden zu ermöglichen. Zum anderen soll es die Fußnoten von der jeweiligen Angabe des vollständigen Zitates entlasten, d.h. es muss bei Kommentaren, Lehrbüchern und Aufsätzen in den Fußnoten nicht stets der vollständige Titel wiederholt werden. Auch Angaben zum Erscheinungsjahr und zur Auflage gehören bei Büchern nur in das Literaturverzeichnis.

Das Literaturverzeichnis ist alphabetisch nach dem **Nachnamen** der Autoren bzw. Herausgeber sowie hinsichtlich Großkommentaren nach deren Bezeichnungen (z.B. „Münchner Kommentar“) zu ordnen. Eine weitere Unterteilung nach einzelnen Kategorien wie Aufsätzen, Kommentaren oder Monographien erfolgt nicht.

Im Einzelnen muss das Literaturverzeichnis folgende Angaben enthalten:

(1) Bücher (Monographien und Lehrbücher)

Name, Vorname des Autors (ohne Berufsbezeichnung oder akadem. Titel), Titel des Werkes, Auflage und Erscheinungsort (bei mehreren genügt einer). Sollte in den Fußnoten wegen Namensgleichheit mehrerer Autoren Verwechslungsgefahr bestehen, kann noch die Zitierweise des jeweiligen Buches angefügt werden. Soweit ein Werk mehrere Bände umfasst, ist auch der Band („Bd. I“) anzugeben.

Bsp.: *Bork, Reinhard*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 4. Aufl.
Tübingen 2016, zit.: *Bork, AT*

Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 80. Aufl. München 2021, zit.:
Grüneberg/*(Bearbeiter)*, ...

Bei mehreren Autoren sind alle Namen u. Vornamen anzugeben und durch einen Schrägstrich voneinander zu trennen (Bindestriche bitte nur bei Doppelnamen verwenden).

(2) Aufsätze

Zeitschriftenaufsätze werden angegeben mit Namen, Vornamen des Autors, Titel des Beitrages, Name der Zeitschrift (Abkürzung genügt, z.B. JZ, NJW), Jahreszahl und Seitenzahl (Beginn des Beitrags).

Bsp.: *Regenfus, Thomas*, Gesetzliche Schriftformerfordernisse – Auswirkungen des Normzwecks auf die tatbestandlichen Anforderungen, JA 2008, 161 ff.

Aufsätze aus Festschriften oder sonstigen Sammelbänden müssen entsprechend zusätzlich noch das Werk und dessen Herausgeber angeben, sowie Jahr und Ort des Erscheinens.

Bsp.: *Stadler, Astrid*, Musterverbandsklagen nach künftigem deutschen Recht, in: *Gottwald, Peter/Roth, Herbert* (Hrsg.), Festschrift f. Ekkehard Schumann, Tübingen 2001, S. 465 ff.

(3) Urteilsanmerkungen

Anmerkungen zu Urteilen gehören mit folgenden Angaben ins Literaturverzeichnis: Name, Vorname des Autors, Name der Zeitschrift, Jahr und Seitenzahl. In Klammern ist die besprochene Entscheidung mit Bezeichnung des Gerichts sowie Datum und Aktenzeichen anzugeben.

Bsp.: Müller, Alexander, NJW 2007, 565 (Besprechung zu BGH Urt. v. 6.7.2006, Az. VI ZR 598/04)

4. Abkürzungsverzeichnis

In Hausarbeiten kann auf ein Abkürzungsverzeichnis regelmäßig verzichtet werden, wenn Sie sich an die üblichen Abkürzungen aus Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Auflage Berlin 2021, halten. Sollten Sie hiervon abweichen (regelmäßig nicht notwendig und nicht empfehlenswert) oder zusätzliche Abkürzungen verwenden, sind diese in einem entsprechenden Verzeichnis anzugeben. Bei der Formulierung des Gutachtens ist darauf zu achten, dass keine den Lesefluss störenden Abkürzungen verwendet werden (kein „Palandt“-Stil!).

5. Versicherung und Unterschrift

Sie müssen versichern, dass Sie die Arbeit selbständig angefertigt haben. Dies schließt nicht aus, dass Sie einzelne Fragen und Probleme im Kreis anderer erörtert haben – die gemeinsame Diskussion ist sinnvoll und hilft oft, die eigenen Gedanken zu ordnen (und entspricht im Übrigen der Vorgehensweise in der Praxis juristischer Berufe). Lassen Sie sich aber von der „herrschenden Meinung in der UB“ nicht beeinflussen, sondern vertrauen Sie auf Ihren eigenen Verstand! In jedem Fall muss der von Ihnen vorgelegte Text selbständig erarbeitet und formuliert sein. Die Texte der Hausarbeiten werden auf entsprechende Übereinstimmungen kontrolliert und ggf. wegen eines Täuschungsversuchs mit 0 Punkten bewertet.

II. Hinweise zur Bearbeitung und zu den Fußnoten

1. Ausformulierung des Gutachtens

Achten Sie auf eine klare Sprache, vermeiden Sie Schachtelsätze und einen pseudowissenschaftlichen substantivistischen Stil. **Schreib- und Satzzeichenfehler** sind kein „Kavaliersdelikt“, sondern Ausdruck von Nachlässigkeit und schlechtem Stil. Sie können in der Bewertung ihren Niederschlag finden.

Die Bearbeitung muss grundsätzlich im **Gutachtenstil** abgefasst sein. Achten Sie auf eine klare und logische Gedankenführung und eine exakte Subsumtion! Dabei sollen die Angaben aus dem Sachverhalt möglichst konkret herangezogen werden. Regelmäßig ist es aus Platzgründen unumgänglich, dass Sie in ihrer Ausarbeitung **Schwerpunkte** setzen. Ausführlich eingehen müssen Sie dabei nur auf solche Streitfragen, die für die Beurteilung des Falles unmittelbar entscheidend sind. Meinungsstreite, deren Ausgang für die Falllösung irrelevant ist, sollen keinesfalls ausführlich behandelt werden. Auch Punkte, die völlig unproblematisch sind, dürfen Sie kurz und im Urteilsstil abhandeln.

Die **Auswertung der Fachliteratur** darf sich nicht auf einzelne Werke oder Kommentare beschränken, sondern soll in entscheidungserheblichen, streitigen Fragen das Meinungsspektrum möglichst ausschöpfen. Dabei ist es vertretbar, für eine absolut herrschende Meinung in der Fußnote nur wenige Standardwerke aufzuzählen.

z.B.: „H.M., statt vieler Jauernig/*Stadler*, § 276 Rn. 15 mit weit. Nachw.“

Für einzelne Argumente ist der jeweilige Autor mit Fundstelle in einer Fußnote anzugeben – „schmücken Sie sich nicht mit fremden Federn“. In den Fußnoten ist nachzuweisen, wo Sie die jeweilige Ansicht oder Argumentation gefunden haben (genaue Seitenzahl, nicht nur Anfangsseite eines Beitrags). Sie dürfen nur solche Fundstellen „belegen“, die Sie auch selbst nachgelesen haben (**keine Blindzitate!**). Sollte ein Werk ausnahmsweise während der Bearbeitungszeit nicht greifbar sein, so kann bei wichtigen Nachweisen wie folgt zitiert werden:

„*Müller*, Archiv für die civilistische Praxis 1899, 435, zit. nach *Brox*, AT, § 23 Rn. 1.“

Nicht zitierfähig sind reine Lernskripten (Hemmer, Alpmann-Schmidt); auch Aufsätze in Ausbildungszeitschriften, die nur Überblickscharakter haben, sollten nur zitiert werden, wenn und soweit dort eine spezielle Meinung vertreten wird. Die Auswertung von umfangreichen Monographien (z.B. Habilitationsschriften oder Doktorarbeiten) wird in Anfänger-Hausarbeiten noch nicht erwartet.

Wörtliche Zitate aus der Literatur sind regelmäßig unangebracht, auch aus Urteilen sollte nur wörtlich zitiert werden, wenn es auf den genauen Wortlaut einer Formulierung ankommt (selten!). Ansichten und Argumente können in indirekter Rede (richtiger Konjunktiv!) oder in eigenen Worten wiedergegeben werden.

Im Übrigen wird erwartet, dass Sie sich in streitigen Fragen, die für die Lösung des Falles unmittelbar relevant sind, mit den Argumenten der Autoren bzw. Gerichte **auseinandersetzen** und im Ergebnis begründen, warum Sie sich einer Meinung anschließen. Dabei ist es keineswegs von vorne herein falsch oder schädlich, wenn Sie sich nicht der herrschenden Meinung oder der obergerichtlichen Rechtsprechung anschließen. Entscheidend ist immer die **Qualität Ihrer Begründung**.

2. Gesetzeszitate und Subsumtion

Wann immer sich eine Voraussetzung oder Schlussfolgerung aus einer gesetzlichen Vorschrift ergibt, muss diese Vorschrift (genau, also z.B. § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var. BGB – nicht nur § 812 oder § 812 Abs. 1!) zitiert werden. Das gilt nicht nur für Anspruchsgrundlagen, sondern für alle Normen, die im Laufe der Prüfung eine Rolle spielen (z.B. § 110, § 164 etc.). Arbeiten Sie möglichst nahe am Gesetz und achten Sie auf eine vollständige Prüfung aller Tatbestandsmerkmale einer relevanten Norm und auf eine anhand des Sachverhaltes begründete Subsumtion. Kontrollüberlegung am Ende: Sind alle Angaben des Sachverhaltes in der Lösung irgendwo „untergebracht?“

3. Zitierweise in Fußnoten

Im Hinblick auf das ausführliche, voranzustellende Literaturverzeichnis kann in den Fußnoten die Literatur wie folgt in abgekürzter Weise zitiert werden:

- **Lehrbücher, Monographien:** z.B. *Stadler*, AT, § 15 Rn. 6.
Lehrbücher werden üblicherweise nicht nach Seitenzahlen zitiert, sondern nach ihren systematischen Gliederungspunkten (soweit vorhanden). Kurztitel (wie AT) können benutzt werden, um Verwechslungsgefahren auszuschließen; auf sie ist im Literaturverzeichnis dann entspr. hinzuweisen.
- **Kommentare:** Angabe der Bezeichnung des Kommentars und des Bearbeiters des bestimmten Abschnittes, Paragraph und Randnummer der Kommentierung,

z.B. *Grüneberg/Edenhofer*, § 2094 Rn. 5 oder *MüKo/Westermann*, § 433 Rn. 65.

- **Aufsätze, Urteilsanmerkungen:**
Angabe des Nachnamens des Autors, Zeitschriftenname, Jahreszahl und Seitenzahl (Beginn des Beitrags und konkrete Fundstelle):

z.B. *Röthel* NJW 2005, 625, 627.

➤ **Rechtsprechung:**

Urteile werden grundsätzlich aus den offiziellen Entscheidungssammlungen zitiert („BGHZ“), nur soweit eine Entscheidung dort nicht oder noch nicht veröffentlicht ist, wird auf eine Fundstelle in der Zeitschriftenliteratur oder auf beck-online zurückgegriffen.

Selbstverständlich können Sie dies auch tun, wenn der Band der amtlichen Sammlung nicht greifbar sein sollte. Ist eine Entscheidung, wie so oft, in mehreren Zeitschriften und beck-online veröffentlicht, dann genügt die Angabe einer Fundstelle. Beachten Sie, dass sich der Umfang des Abdrucks einer Entscheidung in der amtlichen Sammlung und in einigen Zeitschriften (dort häufig gekürzt) nicht decken muss. Anzugeben sind der Band der amtlichen Sammlung sowie die Seitenzahlen des Beginns der Entscheidung und der konkreten Fundstelle.

Bsp: BGHZ 161, 321, 322 *oder* OLG München BB 2003, 412, 413.

Wenn Sie mehrere Gerichtsurteile in einer Fußnote zitieren, so sind diese absteigend nach der Bedeutung des Gerichts anzugeben und – innerhalb eines Gerichts – so anzuordnen, dass die neueste Entscheidung zuerst genannt wird.

Bsp: BGH NJW 2007, 340, 344; BGH JZ 1999, 430, 431; OLG München JuS 2001, 455.

Schließen Sie die Fußnoten stets mit einem Punkt ab.

MUSTER DECKBLATT

Stud. jur.
Maxime Musterfrau
Friedrichsstraße 16a
78464 Konstanz
maxime.musterfrau@uni-konstanz.de

Matrikelnummer: 0000000

1. Fachsemester

Zwischenprüfungshausarbeit

Vertragsrecht I

Prof. Dr. Dr. h.c. Astrid Stadler

Wintersemester ###